



Presseinformation zur Geflügelpest **7.4.2006, 17:00 Uhr**

Österreich ist seit Februar 2006 von der Geflügelpest in mehrererlei Hinsicht betroffen:

1. Geflügelpest bei Wildvögeln in Nachbarstaaten

- 1.1. Slowakei** – Bratislava
- 1.2. Deutschland** – Lindau
- 1.3. Deutschland** – Passau
- 1.4. Deutschland** – Kiefersfelden
- 1.5. Deutschland** – Garmisch Partenkirchen

2. Geflügelpest bei Wildvögeln in Österreich

- 2.1. Steiermark** – Bezirke Graz, Graz-Umgebung, Bruck a.d.M. und Hartberg
- 2.2. Wien** – alle Bezirke
- 2.3. Niederösterreich** – Bezirk Wien Umgebung und Bezirk Melk
- 2.4. Vorarlberg** – Bezirk Bregenz
- 2.5. Oberösterreich** – Bezirk Schärding, Bezirk Perg, Bezirk Vöcklabruck

3. Überflug von Zugvögeln

4. Untersuchungsergebnisse

5. H5N1 bei Katzen

1. Geflügelpest bei Wildvögeln in Nachbarstaaten

1.1. Slowakei

Am 31. März 2006 aufgelöst.

1.2. Deutschland – Lindau

Am 2. März 2006 vormittags informierten die deutschen Veterinärbehörden über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5, bei einer Wildente. Um die Fundstelle in Lindau am Bodensee wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Die Überwachungszone reicht auf das österreichische Staatsgebiet im Bundesland Vorarlberg. In Absprache mit den Vorarlberger Landesbehörden wurde entlang des Bodenseeufer die entsprechende Überwachungszone eingerichtet.

1.3. Deutschland – Passau

Am 10. März 2006 informierten die deutschen Veterinärbehörden über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5, bei einem Schwan. Um die Fundstelle in Passau wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Sowohl Schutz- als auch Überwachungszone reichen auf das österreichische Staatsgebiet im Bundesland Oberösterreich. In Absprache mit den oberösterreichischen Landesbehörden wurden die entsprechenden Zonen eingerichtet.

1.4. Deutschland – Kiefersfelden

Am 16. März 2006 nachmittags informierten die deutschen Veterinärbehörden über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5, bei einem Schwan. Um die Fundstelle in Kiefersfelden wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Sowohl Schutz- als auch Überwachungszone reichen auf das österreichische Staatsgebiet im Bundesland Tirol. In Absprache mit den Tiroler Landesbehörden wurden die entsprechenden Zonen eingerichtet.

1.5. Deutschland – Garmisch Partenkirchen

Am 4. April mittags informierten die deutschen Veterinärbehörden das BMGF über die Feststellung eines Influenza A-Virus, Subtyp H5, bei einem Gänsesäger. Um die Fundstelle in der Gemeinde Krün wurden Schutz- und Überwachungszonen errichtet. Die Überwachungszone reicht auf das österreichische Staatsgebiet im Bundesland Tirol. In Absprache mit den Tiroler Landesbehörden wurde die entsprechende Überwachungszone eingerichtet.

2. Geflügelpest bei Wildvögeln in Österreich

2.1. Steiermark

Bezirk Graz-Umgebung: Am 26. März aufgehoben.

Bezirk Hartberg: Am 9. März 2006 aufgehoben.

Bezirk Graz-Stadt: Am 26. März 2006 aufgehoben.

Bezirk Bruck a.d. Mur: Die Überwachungszone konnte nach entsprechenden Kontrollen durch Amtstierärzte am 4. April 2006 aufgehoben werden.

2.2. Wien

Bisher wurden in Wien in folgenden Bezirken an H5N1 verendete Tiere gefunden:

21. Bezirk: Wasserpark / Alte Donau: 17 Schwäne, ein Reiher und eine Ente (letzte positive Befundung am 7. April 2006);

Arbeiterstrandbad: Ein Schwan und eine Wildgans (letzte positive Befundung am 7. April 2006);

Donauinsel: 3 Schwäne (letzte positive Befundung am 4. April 2006);

22. Bezirk: Neue Donau: 3 Schwäne (letzte positive Befundung am 7. April 2006);

2. Bezirk: 2 Schwäne, Fundort Donaukraftwerk Freudenau, Einsendung am 31. März 2006;

Es wurden am 4. April die Bezirke 2, 11, 19, 20, 21 und 22 als Schutzzone deklariert, die übrigen Bezirke als Überwachungszone. Teile der Schutz und Überwachungszone reichen auch nach Niederösterreich, betroffen sind die Bezirke Wien Umgebung, Mödling, Gänserndorf, Korneuburg und Klosterneuburg.

2.3. Niederösterreich

Bezirk Wien-Umgebung: Am 23. März 2006 aufgehoben.

Bezirk Melk: Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 10. März 2006, später Nachmittag, vom Geflügelpest-Referenzlabor der AGES darüber informiert, dass bei 3 tot aufgefundenen Schwänen am Ufer des Donaukraftwerks Ybbs/Persenbeug das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1, festgestellt wurde. Am 29. März 2006 erging ein weiterer positiver Befund (ein Schwan) der AGES an das BMGF.

2.4. Vorarlberg

Bezirk Bregenz: Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 03. März 2006, am späten Nachmittag, vom Geflügelpest-Referenzlabor der AGES darüber informiert, dass bei einem tot aufgefundenen Haubentaucher, einer Möwe und 3 Wildenten aus dem Bregenzer Hafen das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1, festgestellt wurde. Am 20. März (1 Wildente), 29. März (1 Wildente) und am 30. März (2 Wildenten und ein Haubentaucher) ergingen weitere positive Befunde der AGES an das BMGF. Die Schutzzone 7 konnte am 27. März in die Überwachungszone integriert werden und wird nach entsprechenden Kontrollen durch Amtstierärzte mit 4. April aufgehoben.

2.5. Oberösterreich

Bezirk Schärding: Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde am 22. März 2006, mittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor der AGES darüber informiert, dass bei einer tot aufgefundenen Wildente in Schärding das Influenza A-Virus, Subtyp H5N1, festgestellt wurde. Zwei weitere positive Befunde erreichten das BMGF am 3. und am 4. April: Ein tot aufgefundener Schwan auf der Passauerstrasse /Schärding und einer am Ufer der Pram.

Bezirk Perg: Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erhielt am 23. März 2006, nachmittags, vom Geflügelpest-Referenzlabor der AGES den Befund von einem an der Bundesstraße 3 nahe Sarmingstein mit zentralnervalen Symptomen aufgefundenen Schwan. PCR und Eikultur ergaben den Befund: H5 hochpathogen eindeutig positiv und starker Verdacht auf N1.

Bezirk Vöcklabruck: Am 24. März 2006, Nachmittag, wurde das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen vom Geflügelpest-Referenzlabor der AGES informiert, dass bei zwei bei Lenzing im Bezirk Vöcklabruck tot aufgefundenen Schwänen das Influenza A Virus, Subtyp H5N1, festgestellt wurde. Am 31. März 2006 erreichten das BMGF weitere positive Befunde von zwei Schwänen (Fundort Litzlberg am Attersee) und von einem Blässhuhn (Fundort Schörfling).

Anmerkung: Positiv befundene Proben, die zu räumlichen oder zeitlichen Änderungen bestehender Schutz- oder Überwachungszonen oder zur Einrichtung neuer Zonen führen, werden zur weiteren Befundung ins internationale Referenzlabor in Weybridge gesendet.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpestverordnung 2006) und deren Änderungen

In dieser Verordnung werden Schutz- und Überwachungszonen rund um die Auffindungsorte von verdächtigen toten Wildvögeln festgelegt, sowie Maßnahmen, die in diesen Zonen gelten, erlassen.

Bestimmungen in der Schutzzone – mind. 3 km Radius:

- Kontrolle aller Geflügelhaltungsbetriebe in der Schutzzone durch die zuständige Amtstierärztin/den zuständigen Amtstierarzt, klinische Untersuchung des Geflügels in diesen Betrieben und erforderlichenfalls Probennahme.
- Aufstallungspflicht
- Getrennte Haltung der Enten und Gänse von anderem Geflügel
- Desinfektionsmaßnahmen an den Eingängen zu Geflügelhaltungen und besondere Sorgfalt bei Reinigung und Desinfektion.
- "Stand still": Verbot der Beförderung von Geflügel, Bruteiern, Frischfleisch innerhalb der Schutzzone (außer die Durchfuhr auf Fernverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken). Nicht betroffen sind Konsum-Eier.
- Besondere Bestimmungen in begründeten z.B. tierschutzrelevanten Fällen nach behördlicher Genehmigung und unter behördlicher Kontrolle für das Verbringen von Geflügel, Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen sowie für frei lebendes Federwild. Darunter fallen Bestimmungen für das Schlachtgeflügel, für Eintagsküken und Bruteier.
- Transportfahrzeuge, die in der Schutzzone zur Beförderung von Geflügel und Geflügelprodukten verwendet werden, dürfen die Zone nur nach behördlicher Kontrolle und behördlicher Genehmigung verlassen.
- Das Ausbringen von Stall- und Flüssigmist ist verboten (außer die Beförderung zur Verarbeitung).
- Dauer der Maßnahmen: mind. 21 Tage.

Bestimmungen in der Überwachungszone – mind. 10 km Radius:

- Aufstallungspflicht
- Getrennte Haltung der Enten und Gänse von anderem Geflügel.
- Besondere Sorgfalt bei Reinigung und Desinfektion.
- Innerhalb der ersten 15 Tage nach In-Kraft-Treten der Überwachungszone dürfen Geflügel oder andere Vögel aus der Überwachungszone nicht heraus gebracht werden – eine Ausnahme gibt es für Schlachtgeflügel in einen dafür bestimmten Schlachthof.
- Bruteier dürfen aus der Überwachungszone nicht verbracht werden, außer in Brütereien, die von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt wurden; Eier und Verpackungen sind zu desinfizieren.
- Das Ausbringen von Stall- und Flüssigmist ist verboten (außer die Beförderung zur Verarbeitung).
- Jedes Verbringen ist aufzeichnungspflichtig (Geflügelhalter/innen, Transporteure und Händler).
- Dauer der Maßnahmen: mind. 30 Tage

Bestimmungen, die in Schutz- und Überwachungszone gelten:

- Verbot von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen und von sonstigen Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder Vögel anderer Art ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden.
- Verbot der Jagd auf Wildvögel.
- Das Auffinden von totem Wassergeflügel ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden – die zuständige Amtstierärztin/der zuständige Amtstierarzt sendet diese Wasservögel an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest.

Anhänge – Schutz- und Überwachungszone:

Anhang A sieht die Schutzzonen in Österreich vor.

Anhang B bestimmt die Überwachungszone in Österreich, die auf das Auftreten der Geflügelpest in Wildvogelbeständen in Österreich zurück zu führen sind.

Anhang C legt jene Gebiete fest, die auf Grund von Geflügelpest bei Wildtieren in Nachbarstaaten als Überwachungszone definiert werden müssen.

3. Überflug von Zugvögeln – Bundesweite Stallpflicht

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Festlegung besonderer Maßnahmen in Risikogebieten zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel (Geflügelpest-Risikoverordnung 2006), BGBl. II Nr. 68/2006 und deren Änderungen

Ab 16. Februar 2006, 00.00 Uhr, wurde für jene Risikogebiete, die bereits in der Verordnung zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, BGBl. II Nr. 427/2005 (gültig ab 16. Dezember 2005) festgelegt wurden, über die bereits derzeit geltenden strengen Biosicherheitsmaßnahmen hinaus die Stallpflicht bis 30. April 2006 verfügt.

Mit 18. Februar 2006, 00.00 Uhr, wurden die im Dezember 2005 festgelegten Risikogebiete erweitert. Neben den bereits genannten Gebieten wurden jene Bezirke in Kärnten, der Steiermark und dem Burgenland zu Risikogebieten definiert, die eine sehr hohe Geflügeldichte aufweisen. Zusätzlich wurden für Niederösterreich und das Mur- und Mürztal sowie im Westen Kärntens die Risikogebiete erweitert.

Gemäß dem vorgeschlagenen Stufenplan und auf Grund weiterer dringender Verdachtsfälle auf H5N1-Infektionen bei Wildvögeln in mehreren Bundesländern (Steiermark, Wien, Niederösterreich), wurde mit 19. Februar 2006, 00.00 Uhr, das gesamte Bundesgebiet zum Risikogebiet ernannt.

Bestimmungen, die nun in ganz Österreich gelten:

- Meldepflicht für Haltungen von Geflügel und anderen Vögeln.
- Die Abhaltung von Tierschauen, Tieraussstellungen, Tiermärkten, Tierbörsen etc. sind amtstierärztlich zu überwachen und unterliegen einer entsprechenden Anzeigepflicht. Die Behörde ist berechtigt, die Abhaltung zu untersagen.
- Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen.
- Stallpflicht bis 30. April 2006
- Von der Stallpflicht kann der Amtstierarzt im begründeten Einzelfall aus Tierschutzgründen Ausnahmen genehmigen, z.B. Straußen-Haltungen.
- Bei der genehmigten Ausnahme sind auf Kosten des Tierhalters geeignete Untersuchungen vorzunehmen.
- Verbot der Jagd auf Wasserwild.
- Verschärfte Kriterien für die Anzeige eines Geflügelpest-Verdacht in Hausgeflügelbeständen.
- Anzeigepflicht von tot aufgefundenen Wasservögeln.
- Abgesehen von der Stallpflicht treten die anderen Bestimmungen vorläufig mit 31. Mai 2006 außer Kraft.

**4. Laufende Untersuchungen – im nationalen Referenzlabor in
Mödling – Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
(AGES)**

Eingesandte Vögel:

Vogelart	KW 7	KW 8	KW 9	KW 10	KW 11	KW 12	KW 13	KW 14*
Blässhuhn	9	31	21	35	36	32	22	19
Ente	53	139	73	65	79	76	96	113
Eule	1	0	0	0	0	1	0	0
Fasan	1	0	0	1	3	1	1	0
Schnepfe	0	0	0	0	0	8	0	0
Gans	1	9	3	3	3	2	2	2
Greifvogel	4	0	4	0	1	2	1	0
Huhn	9	2	0	0	0	0	0	1
Kormoran	7	16	13	8	1	7	5	4
Krähe	2	0	0	0	0	2	26	0
Möwe	2	27	14	50	24	17	16	5
Rabe	1	0	0	0	0	0	0	0
Reiher	43	79	30	24	18	25	13	10
Schwan	40	61	36	42	42	33	35	44
Singvogel	5	1	1	1	36	21	0	2
Storch	0	0	1	0	0	0	0	0
Taube	3	0	0	1	0	0	0	0
Wassergeflügel	31	26	18	6	9	10	12	1
Waldkauz	1	0	0	0	0	0	0	1
Wirtschaftsgefl.	4	42	25	28	15	12	12	13
GESAMT	217	433	239	264	267	249	241	215

*Bis incl. 06.04.06

GESAMT: 2125

**Mit Stichtag 05.04.2006
negative Untersuchungsergebnisse:**

Vogelart	KW 7	KW 8	KW 9	KW 10	KW 11	KW 12	KW 13	KW 14*
Schnepfe	0	0	0	0	0	8	0	0
Blässhuhn	9	31	21	35	36	30	21	11
Ente	41	134	66	64	76	75	94	65
Eule	1	0	0	0	0	1	0	0
Fasan	1	0	0	1	3	1	0	0
Gans	0	9	3	3	3	2	2	0
Greifvogel	4	0	0	0	1	2	1	0
Huhn	3	2	0	0	0	0	0	0
Kormoran	6	16	12	8	1	7	5	3
Krähe	2	0	0	0	0	2	20	0
Möwe	2	26	13	50	24	16	16	3
Rabe	1	0	0	0	0	0	0	0
Reiher	43	79	30	24	18	25	13	7
Schwan	32	57	36	37	40	24	19	15
Singvogel	5	1	1	1	11	0	0	0
Storch	0	0	1	0	0	0	0	0
Taube	3	0	0	0	0	0	0	0
Wassergeflügel	29	26	16	6	9	10	12	1
Waldkauz	1	0	0	0	0	0	0	1
Wirtschaftsgefl.	4	40	26	29	15	12	10	2
GESAMT	187	423	225	258	237	215	213	108

* Ergebnisse bis incl. 05.04.06

GESAMT: 1866

**Mit Stichtag 5.4.2006
positive Fälle und Verdachtsfälle:**

Vogelart	KW 7	KW 8	KW 9	KW 10	KW 11	KW 12	KW 13	KW 14*
Blässhuhn						1		
Ente	12	1	4	1	3	1	1	
Eule								
Fasan								
Gans	1							1
Greifvogel								
Huhn	6							
Kormoran								
Krähe								
Möwe			1					
Rabe								
Reiher								1
Schwan	7	1		5	2	10	14	5
Singvogel								
Storch								
Taube								
Wassergeflügel	2		2					
Waldkauz								
Wirtschaftsgefl								
GESAMT	28	2	7	6	5	12	15	7

* Ergebnisse bis incl. 05.04.06

GESAMT: 82

5. Nachweis von H5N1 bei Katzen des Tierheims Arche Noah

Vorgeschichte:

Beim ersten Test von 40 Katzen aus dem Bestand des Tierheimes Arche Noah am 22. Februar 2006 wurde bei drei Tieren H5N1 nachgewiesen. Beim zweiten Testlauf der Proben, die eine Woche später gezogen wurden, konnte jedoch bei keinem der getesteten Tiere H5N1 nachgewiesen werden.

Der gesamte Katzenbestand des Grazer Tierheimes Arche Noah wurde am Montag den 06.03.2005 in die Quarantänestation im burgenländischen Nickelsdorf gebracht, um dort genauen Untersuchungen unterzogen zu werden.

Unter Beteiligung des internationalen Experten A.D.M.E. Osterhaus aus Rotterdam kam kamen die Spezialisten unter anderem zu dem Schluss, dass das positive Testergebnis auch durch eine physikalische Kontamination (etwa durch Hühnerkot) und nicht zwingend durch eine Infektion der Tiere entstanden sein könnte.

Derzeitiger Status/weiteres Vorgehen

Im Verlauf der vergangenen vier Wochen wurden bei allen Katzen jeweils 2 Rachen- und 2 Kottupferproben genommen sowie zweimal eine serologische Untersuchung durchgeführt. Die Katzen mussten deshalb länger in der Station bleiben, weil zwischen den beiden serologischen Tests 28 Tage liegen müssen, um absolute Sicherheit zu haben.

Alle Katzen, bei denen keine Virusausscheidung festgestellt wurde, können nun zurück ins Tierheim Arche Noah nach Graz gebracht werden. Während ihres Aufenthaltes in Nickelsdorf wurden die Gehege und Stallanlagen des Grazer Tierheimes sorgfältig gereinigt und desinfiziert. Noch heute treten ca. 30 Katzen die Heimreise an, bis zum Ende der Woche, spätestens bis Mitte nächster Woche soll der Rücktransport abgeschlossen sein.

Im Verlauf der Untersuchungen wurde zwar bei 2 Katzen eine Infektion mit dem H5N1-Virus nachgewiesen, die Tiere erkrankten jedoch nicht und schieden das Virus auch nicht aus.

Von den beiden positiv befundeten Katzen gehörte nur eine zu den 3 Tieren, bei denen Ende Februar das H5N1-Virus nachgewiesen wurde. In Anbetracht dieser Tatsache war die Entscheidung richtig, alle Katzen in die Quarantänestation zu bringen, um jegliches Risiko auszuschließen.